



Hygieneplan zur Minimierung von Infektionsübertragung (Covid- 19)

Inhalt	Seite
1. Rahmenbedingungen	1
2. Risikobewertung und Quarantäne	2
2.1 Besonders gefährdete Personen	2
2.2 Besondere Maßnahmen bei Prüfungen	3
2.3 Unterricht auf Distanz	3
3. Risikominimierung	4
3.1 Allgemeine Verhaltensregeln.....	4
3.2 Raumnutzung	6
3.3 Wegenutzung	8
3.4 Mensa und Verpflegung	8
4. Maßnahmen bei Nichtbeachtung von Hygieneregeln.....	10
5. Überwachungsmaßnahmen.....	10
6. Unterstützung und Begleitung.....	10
7. Aktualisierung des Hygieneplans.....	11

1. Rahmenbedingungen

Das neue Corona-Virus SARS-CoV-2, welches COVID-19 verursacht, wird leicht und schnell von Mensch zu Mensch übertragen.

Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Der Schutz der Gesundheit jeder Person, die sich auf dem Schulgelände aufhält, hat oberste Priorität.

Dazu hat die Schulleitung der GSG Lünen in Abstimmung mit der Schulgemeinde und dem Schulträger die im Folgenden beschriebenen Regeln aufgestellt. Die schulinternen Regelungen orientieren sich

- an dem vom Landeszentrum Gesundheit NRW (LZG NRW) vorgegebenen „*Rahmen-Hygieneplan für Schule und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche*“¹ sowie
- an den aktuellen Vorgaben zum ‚*Angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten*‘² veröffentlicht durch das Schulministerium. Dort sind im Detail auch alle aktuell gültigen Informationen des MSB nachzulesen, die hier nicht dargestellt werden können.

Das zuständige Gesundheitsamt ist zur Überwachung der Einrichtung und des Hygieneplans verpflichtet.¹

Alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, sind zur Einhaltung dieser Regeln verpflichtet. Ausnahmen sind mit der Schulleitung abzustimmen. Darüber hinaus sind alle Personen der Schulgemeinde aufgefordert gegenüber sich selbst aber auch gegenüber anderen Personen eine besondere Achtsamkeit im Verhalten einzuhalten um mögliche Gefahren einer Infektion zu minimieren.

Aufgrund sich kurzfristig ändernder Vorgaben muss auch die Schulleitung der GSG unmittelbar reagieren und handeln. Alle Pläne und Vorgaben müssen – aufgrund kurzfristig möglicher Änderungen – regelmäßig zur Kenntnis genommen und verantwortungsvoll eingehalten werden.

2. Risikobewertung und Quarantäne

2.1 Besonders gefährdete Personen

Lehrkräfte

Für Lehrkräfte gilt unter besonderen Bedingungen – Corona-relevante Vorerkrankungen und pflegebedürftige Angehörige:

- Aktuell kein Einsatz im Präsenzunterricht. Die Lehrkräfte belegen dies durch eine neue ärztliche Bescheinigung.
- Die allgemeine Dienstpflicht bleibt bestehen. Diese Lehrkräfte arbeiten im Homeoffice durch Einsatz beim Distanzlernen. Sie nehmen grundsätzlich an Konferenzen und dienstlichen Gesprächen in der Schule teil unter Einhaltung der Hygienevorgaben aller Teilnehmenden.

Schulisches Personal kann sich in der Zeit vom 10. August bis zum 9. Oktober 2020 alle 14 Tage anlasslos und freiwillig testen lassen. Die Testung wird erweitert auf einen Zeitraum bis Ende Dezember 2020. Die GSG Lünen bietet ihrem Personal dazu 3 Termine in Kooperation mit einer ortsansässigen Arztpraxis an.

Die Testung findet außerhalb der Zeiten eigener Unterrichtsverpflichtung oder der eigenen Arbeitszeit statt.

Lehrkräfte in **Quarantäne** sind verpflichtet ihren Unterricht entweder als digitalen Distanzunterricht (z.B. in Randstunden) zu gestalten oder fertig vorbereitetes Material für

¹ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/800-Muster-Hygieneplan/index.html>

² <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

Vertretung bereit zu stellen, auszuwerten, Feedback zu geben und als Grundlage für Leistungsbewertung zu nutzen.

Schüler*innen

Für Schüler*innen gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht am Unterricht in allen Fächern.

Das Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft mit vorerkrankten Angehörigen entbindet nicht grundsätzlich von der Teilnahmepflicht am Unterricht. In diesem Falle sind in der Familie geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

Für Schüler*innen mit corona-relevanten Vorerkrankungen entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Die Eltern (die volljährigen Schüler*innen) teilen dies der Schule durch eine ärztliche Bescheinigung schriftlich mit. Diese Schüler*innen sind weiterhin verpflichtet die gestellten Aufgaben im Distanzlernen zu erfüllen und an allen Prüfungen in der Schule – unter besonderem Infektionsschutz – teilzunehmen.

Schüler*innen, die corona-bedingt nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können (Vorerkrankung, nachweislich angeordnete Quarantäne) müssen im Distanzunterricht beschult werden. Die Abteilungsleitungen werden die betroffenen Kolleg*innen entsprechend informieren. Alle Fälle von Quarantäne und Covid19-Infektion müssen über das Sekretariat erfasst werden.

Fehlzeiten im Präsenzunterricht, die durch angeordnete Quarantäne entstehen, werden nicht auf dem Zeugnis vermerkt. An diese Stelle tritt die Teilnahme am Distanzunterricht.

2.2 Besondere Maßnahmen bei Prüfungen

Eine Teilnahme an Prüfungen wird unter 2.1 genannten Schülerinnen und Schülern durch besondere Maßnahmen ermöglicht. Dies sind:

- Eintritt ins Schulgebäude alleine oder durch einen eigenen Eingang,
- ggf. eigener Prüfungsraum,
- Handdesinfektion im Prüfungsraum,
- Mund-Nasen-Bedeckung für ggf. weitere Prüfungs-Teilnehmende,

Falls diese Schutzmaßnahmen nicht unmittelbar sichergestellt werden können, wird ein Nachholtermin unter geeigneten Bedingungen angeboten.

2.3 Unterricht auf Distanz

Im Coronafall können Schulen auch vollständig getestet und wenn nötig auch kurzfristig vorübergehend geschlossen werden, um das Infektionsgeschehen gesichert abklären und eindämmen zu können.

In dem Fall, dass Präsenzunterricht in Teilen (bei einzelnen Schüler*innen, in einzelnen Lerngruppen) oder insgesamt (durch vorübergehende Schulschließung) nicht erteilt werden kann, wird der Unterricht als Distanzlernen in allen Fächern angemessen weitergeführt.

Die Schüler*innen erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.

Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schüler*innen.

Die GSG Lünen

- hat ein gesondertes Konzept zum ‚Distanzlernen‘ erstellt,
- hat die technischen Voraussetzungen ihrer Schüler*innen über einen personalisierten Fragebogen ermittelt,
- organisiert im Einzelfall nach Absprache besondere Hilfestellung für das Lernen auf Distanz,
- stellt in Absprache mit dem Schulträger in absehbarer Zeit digitale Endgeräte für besonders bedürftige Schüler*innen zur Verfügung,
- stellt in Absprache mit dem Schulträger in absehbarer Zeit digitale Endgeräte für Lehrkräfte zur Verfügung.
- bietet den Mitgliedern der Schulgemeinde in Kooperation mit ‚think Red‘ auf der Homepage der Schule ein Bestellportal an zum Erwerb digitaler Endgeräte zu besonderen Konditionen (z.B. Ratenkauf).

3. Risikominimierung

3.1 Allgemeine Verhaltensregeln zur Vermeidung einer Ansteckung

Zur Minimierung von Ansteckungsgefahren – insbesondere im Zusammenhang mit Covid19-Infektionen – gelten folgende Verhaltensregeln für alle Personen der Schulgemeinde³:

- Urlaubsrückkehrer*innen aus Risikogebieten müssen sich an die Vorgaben des Gesundheitsministeriums halten und sich umfassend über die geltenden Regeln informieren (Pflicht-Corona-Test, Quarantäne).
- Informationen unter:
<https://www.mags.nrw/coronavirus>
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende>
- Niemals krank zur Schule kommen!
Bei Symptomen wie Schnupfen, Husten, Halskratzen oder Fieber sofort zu Hause bleiben, den weiteren Verlauf beobachten und ggf. einen Arzt kontaktieren oder die Telefonnummer 116117 ⁴ des ärztlichen Bereitschaftsdienstes zur Beratung anrufen.
- Maskenpflicht !!
An der Schule besteht auf dem gesamten Schulgelände (Außen- und Innenbereiche) für alle Schüler*innen, Lehrkräfte und Personal eine Pflicht zum Tragen einer Mund-

³ Beschluss der Schulleitung der GSG vom 06.08.2020 auf Basis der neuen Verordnung (siehe Fußpunkt 2).

⁴ <https://www.116117.de/de/index.php>

Nase-Bedeckung.

- Auch im Unterricht gilt ab dem 25.10.2020 für Schüler*innen wieder eine Maskenpflicht. Ein Faceshield ist nicht zulässig.
Im Einzelfall sind Ausnahmen aus medizinischen Gründen mit ärztlicher Bescheinigung möglich. Über weitere Ausnahmen aus pädagogischer Sicht entscheidet die Lehrkraft.
- Bei individuellen Beschwerden kann Schüler*innen von der Lehrperson im Unterricht ermöglicht werden die Mund-Nasen-Bedeckung unter Wahrung der Abstandsregel für einen kurzen Zeitraum abzunehmen.⁵
- Schüler*innen, die während des Unterrichts etwas trinken wollen, müssen nach Absprache mit der Lehrkraft den Raum dafür einzeln verlassen.
- Lehrkräfte dürfen bei besonderen unterrichtlichen Erfordernissen unter Einhaltung der Abstandsregel auf die Mund-Nasen-Bedeckung zeitweise verzichten.
- Wir empfehlen allen Personen der Schulgemeinde, die Corona-Warn-App⁶, soweit dies technisch möglich ist, auf dem Handy zu installieren.
Das Gerät darf in diesem Fall eingeschaltet – aber auf lautlos gestellt – auf dem Schulgelände mit sich geführt werden. Die Schulregeln zur Handynutzung bleiben weiterhin bestehen (siehe Merkheft).
- Eine rote Anzeige der Corona-Warn-App gilt als Aufforderung, sobald es die Situation erlaubt, sich in der Schule (für Schüler*innen über die Sekretariate – für Lehrkräfte bei der Schulleitung) abzumelden und nach Hause zu begeben, solange keine ärztliche Einschätzung oder die des Gesundheitsamtes die Situation anders bewertet.
- Für die Handdesinfektion gilt: Oft und gründlich die Hände mit Seife waschen, mindestens 20-30 Sekunden lang.
 - Immer bei Betreten des Unterrichtsraumes.
 - Immer nach dem Toilettengang.
 - Immer nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.
 - Immer vor dem Essen.
 - Immer nach Putz-Tätigkeiten.
- Nicht in die Richtung anderer Menschen husten oder niesen. Immer abwenden und nur in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch husten oder niesen, das dann sofort in den Müll geworfen wird. Anschließend Hände waschen.
- Keinerlei Berührungen mit anderen Menschen – kein Handschlag zur Begrüßung, keine Umarmungen.
- Keine gemeinsame Nutzung von Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel von Stiften, Getränkeflaschen oder Handys.

⁵ geändert: Schulleitung am 24.08.2020

⁶ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392>

- Lautes Rufen oder lautes Lachen vermeiden (Minimierung einer Tröpfchenausbreitung).
- Der Gang zur Toilette erfolgt grundsätzlich in den Pausen. Dort - wo möglich - sind Einbahnwege in den Sanitärbereichen eingerichtet, d.h. es sind separate Türen für den Eingang und den Ausgang ausgewiesen.
- In den Vorräumen der Sanitärbereiche sollen sich nicht mehr als 3 Personen gleichzeitig aufhalten.
- Der Aufenthalt von Schüler*innen im Schulgebäude in den Pausen ist nicht erwünscht (Ausnahme: Regenpausen). Schüler*innen verlassen im Gebäude A (EG) die Klassenräume bei Pausenbeginn durch die Gartentüren der Klassenräume.
- Aufenthalt in Pausen
 Jahrgang 5 – 7: Schulhof A (östlicher und mittlerer Bereich)
 Jahrgang 8 – 10: Schulhof C und westlicher Teil von Hof A (Bereich Aula)
 Jahrgang EF, Q1, Q2: Gartenhütte, Holtgrevenstr., Mensa
- Die Hinweise auf gesonderten Beschilderungen im Gebäude und im Außenbereich sind zu beachten und einzuhalten. Die Anweisungen von Lehrkräften und Aufsichtspersonen sind zu befolgen.
- Sollten besondere Veranstaltungen – im Rahmen der offiziellen Hygienevorgaben – in der Schule möglich sein (wie z.B. Elternsprechtage, Tag der offenen Tür), werden den Lehrkräften der GSG Lünen FFP2-Masken zur Minderung der Infektionsgefahr bei Fremdkontakt bereitgestellt.

3.2 Raumnutzung

Zur Minimierung von Ansteckungsgefahren – insbesondere im Zusammenhang mit Covid19-Infektionen – gelten folgende Raumnutzungsregeln:

- Lerngruppen in den Fächern Kunst, Naturwissenschaften, Biologie und Musik gehen nicht in einen Fachraum, sondern bleiben im Klassenraum, wenn er ihnen für Unterricht zur Verfügung steht.
- Arbeitsgemeinschaften werden – soweit dies möglich ist – jahrgangsbezogen angeboten.
- Allen Schülern*innen eines Kurses/einer Lerngruppe wird weiterhin ein fester Sitzplatz zugewiesen. Dieser darf bis auf weiteres nicht verändert und nicht gewechselt werden.
- Die Sitzordnung wird namentlich von der unterrichtenden Lehrkraft protokolliert. Das Protokoll ist im Falle einer Risikoverfolgung dem Gesundheitsamt vorzulegen.
- Um Personenbewegungen im Raum während des Unterrichts zu minimieren werden weiterhin folgende Empfehlungen gegeben:

- Der Gang zur Toilette erfolgt in den Pausen (während des Unterrichts nur im Notfall und gleichzeitig nur 1 Person).
 - Nutzung von Lernformaten, die das individualisierte und eigenverantwortliche Lernen der Schüler*innen fördern.
- Alle genutzten Räume werden – dort wo möglich – von den Nutzern regelmäßig gelüftet. Empfehlenswert ist ein Stoßlüften alle 20 Minuten für mindestens 5 Minuten in den Gebäuden A und D. Im Gebäude D dürfen die Fenster nur ganz geöffnet sein, wenn eine Aufsicht da ist (Unfallverhütung).
 - In den Gebäuden A und D können - wo es nicht störend ist - Türen während des Unterrichts offen stehen.
 - In den Gebäuden B und C bleiben Fenster und Türen grundsätzlich geschlossen, denn die dort eingebaute CO₂ sensitive Heiz-Lüftungsanlage sorgt für einen ausreichenden Luftaustausch in jedem Raum. Die Anlage wird regelmäßig vom Schulträger auf ordnungsgemäßes Funktionieren geprüft.
 - Wenn zur Temperaturregulation Fenster geöffnet werden, dann müssen zeitgleich auch die Klassentüren und die Fenster im Flur geöffnet werden (Durchlüftung).
 - Generell müssen im Unterricht geöffnete Fenster in allen Räumen ab dem 1. OG stets wieder geschlossen werden sobald sich Schüler*innen ohne Aufsicht im betreffenden Raum aufhalten (könnten).
 - In den Räumen hält sich höchstens eine Person am Waschbecken auf.
 - Flüssigseife und Einmalpapierhandtücher sind in allen Räumen mit Waschbecken vorhanden.
 - Leere Behälter für Flüssigseife werden nicht im Müll entsorgt. Sie werden desinfiziert und nachgefüllt.
 - Fehlende Materialien (Seife, Papiertücher) umgehend melden.
 - Bei Unterricht in Fachräumen mit wechselnden Lerngruppen – ebenso in den Kursräumen der Oberstufe – organisieren die Fachlehrkräfte bei Wechsel von Lerngruppen zu Beginn des Unterrichts eine Tischdesinfektion.
Notwendige Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt und beim Verlassen des Raumes verschlossen gelagert.
 - In Fächern mit praktischen Unterrichtsinhalten (z.B. Sport, Kunst, Chemie, Technik, Hauswirtschaft) haben die Fachschaften fachspezifische Hygienepläne erstellt.

3.3 Wegenutzung

- Beim Betreten bzw. Verlassen des Schulgebäudes nur den zugewiesenen Eingang bzw. Ausgang benutzen.

- Nach Betreten des Schulgebäudes und nach Pausen direkt in den zugewiesenen Unterrichtsraum gehen.
Die Räume (außer Fachräume) sind durch die Frühaufsichten ab 7:45 Uhr zu öffnen.
- Die Räume werden in Pausen weiterhin nicht verschlossen. Keine Wertsachen unbeaufsichtigt in Räumen liegen lassen!
Sollte Bedarf an zusätzlichen Schülerschließfächern bestehen, bitte im Sekretariat melden.
- Bei verschlossenen Fachräumen im zugewiesenen Bereich (Hof, Flur) auf die Lehrperson warten.
- Im gesamten Gebäude sind die Kennzeichnungen der Türen zu beachten.
- Im gesamten Gebäude sind die Kennzeichnungen der Wege zu beachten.
Weiterhin gelten die Einbahnstraßenregelungen (z.B. in den Fluren im Gebäude A der Jahrgänge 5 – 7 sowie im OG der Jahrgangsstufe EF.)
- In allen Fluren und auf allen Treppen gilt grundsätzlich: Nur auf der rechten Seite gehen.
- Bei Engpässen in Fluren oder auf Treppen Rücksicht nehmen, ggfs. kurz warten, dann weitergehen.

3.4 Mensa

Der Schulmensabetrieb ist nur mit Einschränkungen wieder möglich. Dabei soll eine Durchmischung der Jahrgänge vermieden werden.

- Der Aufenthalt in der Mensa ist nur zum Mittagessen gestattet.
- Nur Schüler*innen der Oberstufe dürfen die Mensa in Freistunden zwischen der 1. und der 6. Stunde sowie die Mediothek (sofern dort eine Aufsicht ist) unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nutzen.

Mittagsessensangebot

- Mit Vorbestellung stehen täglich 3 Gerichte zur Auswahl und zusätzlich Salat.
- Ohne Vorbestellung stehen täglich verschiedene Suppen und Currywurst zur Auswahl.
- Für das Mittagessen in der Mensa werden den einzelnen Jahrgängen Zeiten und Sitzbereiche zugewiesen.
Schüler*innen dürfen nur an zugewiesenen Tischen sitzen. Es ist immer ein Platz als Abstand freizuhalten.
- Die aufsichtführende Lehrperson dokumentiert die Zuordnung.

Mittagessenszeiten:

- Den Jahrgängen werden separate Mittagessenszeiten zugewiesen:

Jahrgang 5 – 7: 13:20 – 13:40 Uhr

Jahrgang 8 – 10: 13:40 – 14:00 Uhr

Jahrgang EF – Q2 : 14:00 – 14:20 Uhr

Cafeteria

- Für die Frühstückspausen empfehlen wir, ausreichend Essen und Getränke mitzubringen.
- Der Kanne-Verkauf erfolgt nur nach draußen als ‚Fensterverkauf‘.
Dabei gilt eine Einbahnstraßenregelung vom Wallgang aus zum hinteren, rückwärtigen Teil der Mensa.
- Für ein schnelles, bargeldloses Bezahlen empfehlen wir die ‚Kanne‘-Karte, die Schüler*innen und Eltern in allen Filialen der Stadt erwerben und aufladen lassen können.
- Das Cafeteria-Angebot ist stark reduziert. Die angebotenen Lebensmittel werden unter Einhaltung von Hygienebedingungen vorverpackt. Extrawünsche sind nicht möglich.
- Das Nutzen des Wasserspenders ist auch weiterhin nicht möglich.
- Die persönlichen Schließfächer dürfen einzeln genutzt werden.

Eingeschränkte Verkaufszeiten in allen Pausen

- Schüler*innen der Jahrgänge 5 – 7 dürfen nur in der Zeit von 9:30 – 9:45 Uhr zum Kiosk gehen,
- Schüler*innen der Jahrgänge 8 – 10 dürfen nur in der Zeit von 11:25 – 11:40 Uhr zum Kiosk gehen.
- Der Unterricht wird entsprechend etwas früher beendet. Ein Teil der unterrichtenden Lehrpersonen begleitet – nach Absprache – die Schüler*innen zum Kiosk und führen in dieser Zeit Aufsicht auf dem Hof.
- Schüler*innen der Jahrgänge EF, Q1, Q2 nutzen die normalen Zeiten in der 1. und 2. Pause.
- Bei Kurzstunden reduziert sich die Zeit für Jahrgang 5 bis 10 auf 10 Minuten vor der jeweiligen Pause.

- In der Mittagspause ist der Fensterverkauf an der Mensa ebenfalls abteilungsbezogen eingeschränkt:

Klasse 5, 6, 7: 13:20 – 13:40 Uhr

Klasse 8, 9, 10: 13:40 – 14:00 Uhr

Oberstufe: 14:00 – 14:20 Uhr

4. Maßnahmen bei Nicht-Beachtung von Hygieneregeln

Eine bewusste und trotz entsprechender Hinweise mehrfache Nichtbeachtung der Hygieneregeln durch Schülerinnen und Schüler kann als vorsätzliche Gefährdung der Gesundheit anderer Menschen verstanden werden.

In diesem Falle sind unmittelbare Maßnahmen seitens der Lehrkräfte sowie der Schulleitung im Rahmen der gültigen Gesetze erforderlich, die von pädagogischen Einwirkungen (z.B. Ermahnungen, Elterngespräche, schriftliche Missbilligungen) bis hin zu weitergehenden Maßnahmen nach dem Schulgesetz (z.B. Ausschluss vom Unterricht) reichen können.

Insbesondere bei wiederholten Verstößen gegen die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist die Schulleitung befugt, Schüler*innen vorübergehend vom Präsenzunterricht auszuschließen.

5. Überwachungsmaßnahmen

Die im Folgenden genannten Maßnahmen sollen eine verantwortungsvolle Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln gewährleisten:

- Vereinbarung von klaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.
- Transparenz durch regelmäßige Information aller Mitglieder der Schulgemeinde über aktuelle Vorgaben und Regeln durch Nutzung schulinterner digitaler Informationswege, Aushänge in den Lehrkräftezimmern und Veröffentlichungen auf der Homepage der Schule.
- Einsatz gesonderter Aufsichten durch Lehrkräfte.
- Regelmäßige Kontrollgänge über das Schulgelände durch Mitglieder der Schulleitung.
- Regelmäßige Rückversicherung im Lehrkräftekollegium darüber, wie das Einhalten von Regeln und Vorgaben seitens der Schülerinnen und Schüler funktioniert.
- Einholung von Feedback aus dem Lehrkräftekollegium zu möglichen Problemstellen und zu sinnvollen Verbesserungen.

6. Unterstützung und Begleitung

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus können – für den schulischen Bereich – zahlreiche psychosoziale Effekte bei allen am Schulleben Beteiligten haben wie Verluste, Verunsicherung, Ängste und Sorgen oder Streitigkeiten in der Familie.⁷

⁷ <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/recht/schulgesundheitsrecht/infektionsschutz/schulpsychologie-zurueck-den-angepassten>

An der GSG Lünen stehen für persönliche Krisen eine Schulseelsorgerin, eine Sozialpädagogin, ein Sozialpädagoge sowie Beratungslehrkräfte als Ansprechpersonen für alle Mitglieder der Schulgemeinde, Schüler*innen, Eltern, Personal zur Verfügung.

Unsere Angebote zur Beratung und Hilfe sind im Beratungskonzept der Schule (auf der GSG-Homepage einsehbar) detailliert beschrieben.

7. Aktualisierung des Hygieneplans

Der vorliegende Hygieneplan wird regelmäßig und zeitnah gemäß der Veröffentlichung ministerieller Vorgaben von der Schulleitung in Absprache mit der Schulgemeinde aktualisiert.

Die in den Schulalltag eingebundenen Personen (Lehrkräfte, Personal, Eltern) sind zur regelmäßigen Kenntnisnahme (Veröffentlichung auf der Homepage, im internen Netzwerk) verpflichtet.

Den Schüler*innen werden die wesentlichen Inhalte regelmäßig durch die Lehrkräfte vermittelt.